



**Prüfungsordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach International Legal Studies
mit dem Abschluss Bachelor of Laws
vom 6. Mai 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für das Fach International Legal Studies. Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat die Ordnung am 22. April 2015 beschlossen, der Senat hat der Ordnung am 5. Mai 2015 zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 6. Mai 2015 genehmigt.

**§ 1
Bachelor-Prüfungen**

- (1) Durch die Prüfungen im Bachelorstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über das juristische Grundverständnis, fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die juristische Methodik des deutschen Rechts auf dem Niveau der Fortgeschrittenenübungen im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Prüfung verfügen und Kenntnisse und Fertigkeiten im englischen Recht auf dem Niveau der Common Professional Examination besitzen.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in:
 1. studienbegleitende Prüfungen in Pflicht-, Wahlpflicht-, und Aufbaumodulen sowie
 2. die Bachelor-Arbeit.

**§ 2
Hochschulgrad**

Im Studiengang International Legal Studies wird nach bestandener Bachelor-Prüfung der Hochschulgrad „Bachelor of Laws“ (abgekürzt: „LL.B.“) verliehen.

**§ 3
Regelstudienzeit**

- (1) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich des Auslandsstudienjahrs beträgt vier Studienjahre, in denen insgesamt 240 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. ⁴Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1 800 Stunden nicht überschreiten.



- (2) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht und die Bachelor-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden können.
- (3) ¹Auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 werden Zeiten einer förmlichen Beurlaubung gemäß § 17 der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität in ihrer jeweils aktuellen Fassung nicht angerechnet. ²Förmliche Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten.
- (4) Für Studierende im Rahmen eines Teilzeitstudiums verdoppeln sich die Regelstudienzeit und die Fristen gemäß § 11.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Die einzelnen Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. ³Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit ihrem Ergebnis im Zeugnis dokumentiert wird.
- (2) In das Studium mit einbezogen ist ein Auslandsstudienjahr.
- (3) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Studiums in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5

Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

- (1) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung wird eine Studienordnung erlassen, die Angaben zu Zielen, Inhalt und Aufbau des Studiums enthält.
- (2) ¹Auf der Basis der Studienordnung wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. ²Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Module zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (3) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (4) Der Musterstudienplan informiert über eine zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.



§ 6

Prüfungsausschuss „International Legal Studies“

- (1) Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung trifft – soweit nichts anderes bestimmt ist – der Prüfungsausschuss „International Legal Studies“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Prüfungsausschuss).
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Direktor des Law & Language-Programms als Vorsitzendem, zwei weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem studentischen Vertreter. ²Studentische Vertreter müssen im Studiengang International Legal Studies eingeschrieben sein.
- (3) Der Fakultätsrat wählt den Direktor des Law & Language Programms, zwei Professoren und deren Stellvertreter, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und seinen Stellvertreter sowie einen studentischen Vertreter und seinen Stellvertreter zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder mit Ausnahme des Direktors des Law & Language-Programms beträgt in der Regel drei Jahre; diejenige des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. ⁴Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ⁵Der studentische Vertreter ist bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann einstimmig Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden oder das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Prüfungsamt) übertragen. ²Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. ³Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, sind anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. ³Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an das Prüfungsamt zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.



- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) ¹Über die Anrechnung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Bei ablehnenden Entscheidungen müssen die Gründe für die Ablehnung nach Abs. 2 und 3 mitgeteilt werden.

§ 8 Modulprüfungen

- (1) ¹Module werden durch die Modulprüfung abgeschlossen. ²Die Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen oder aus Wahlprüfungen bestehen. ³Sie bezieht sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. ⁴Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung hat grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. ²Innerhalb dieser Zeit ist ein Rücktritt von einer Anmeldung ohne Angabe von Gründen möglich. ³Danach gilt die Anmeldung als verbindlich. ⁴Für die Anmeldung zu den Modulprüfungen „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ beginnt die Frist nach Satz 1 ab der elektronischen Veröffentlichung des Sachverhalts der zu bearbeitenden Hausarbeit.
- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
- für den Bachelorstudiengang International Legal Studies an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
 - die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung fristgemäß nachweisen kann,
 - nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und nicht die betreffende Prüfung bereits bestanden hat.
- (4) ¹Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen oder eine von ihm benannte Person. ²Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. ³Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber ortsüblich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Modulprüfungen können als Klausur, Vortrag, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit durchgeführt werden.
- (6) Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in den Modulbeschreibungen festzulegen und soll mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben werden.
- (7) ¹Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. ⁴Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.
- (8) ¹Schriftliche Prüfungen und Hausarbeiten werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. ²Die Note und ihr Zustandekommen sind geeignet zu dokumentieren.



- (9) Klausuren sollen eine Bearbeitungszeit zwischen 90 und 120 Minuten haben.
- (10) ¹Die Bearbeitungszeit der Hausarbeiten soll zehn Wochen nicht überschreiten. ²Den Abgabetermin legt der Prüfer fest. ³Die Korrektur soll innerhalb eines Zeitraumes von höchstens acht Wochen erfolgen. ⁴Der Umfang einer Hausarbeit soll in der Regel 25 Seiten (50 000 Zeichen) nicht überschreiten. ⁵Es gelten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ⁶Der Arbeit ist eine Versicherung über die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis („Plagiatserklärung“) anzufügen.
- (11) ¹Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie erst dann bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind. ²Ausnahmen hiervon müssen in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (12) Für Modulprüfungen an ausländischen Partneruniversitäten sind die dort geltenden Regelungen anwendbar.

§ 9 **Bachelor-Arbeit**

- (1) ¹Durch die Bachelor-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll in der Regel 50 Seiten (100 000 Zeichen) nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Vergabe des Themas der Bachelor-Arbeit muss beantragt werden. ²Das Thema wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. ³Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen. ⁴Der Betreuer legt in Abstimmung mit dem Kandidaten die Sprache fest, in der die Bachelor-Arbeit abgefasst wird.
- (3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist in § 10 dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen. Der Ausgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ²Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ³Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen durch das Prüfungsamt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel um vier Wochen verlängert werden.
- (5) ¹Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät einzureichen. ²Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung der elektronischen Form (PDF- oder Word-Dokument) an das Prüfungsamt. ³Die Bachelor-Arbeit ist in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form auf einem Datenträger im Prüfungsamt einzureichen.
- (6) ¹Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. ²Der erste Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Bachelor-Arbeit ausgegeben hat. ³Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.



- (7) ¹Die Bewertung ist durch jeden Prüfer nach § 12 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ²Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 3 Punkte beträgt. ³Weichen die Noten um mehr als 3 Punkte voneinander ab, so ist den Prüfern Gelegenheit zur Angleichung zu geben. ⁴Gelingt dies nicht, so ist ein weiteres Gutachten durch einen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannten dritten Prüfer zu erstellen. ⁵Über die endgültige Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gutachten.
- (8) ¹Für den Fall, dass einer der Prüfer die Bachelor-Arbeit mit der Note „nicht bestanden“ und der andere Prüfer mit 4 Punkten oder besser bewertet, so ist den Prüfern Gelegenheit zur Angleichung zu geben. ²Gelingt dies nicht, muss ein dritter Prüfer die Bachelor-Arbeit begutachten. ³Über die Note entscheidet der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gutachten.
- (9) Gegen die Bewertung der Bachelor-Arbeit kann Widerspruch nach § 19 erhoben werden.
- (10) ¹Es gelten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Der Arbeit ist eine Versicherung über die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis („Plagiatserklärung“) anzufügen.
- (11) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 als nicht bestanden.
- (12) ¹Eine Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur einmal möglich. ²Die Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.

§ 10

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Die Anmeldung zum Modul „Bachelor-Arbeit“ hat in der Regel zu Beginn des siebten Studienhalbjahrs zu erfolgen.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit im Studiengang International Legal Studies wird zugelassen, wer an der Friedrich-Schiller-Universität in diesem Studiengang für den Bachelor-Studiengang International Legal Studies eingeschrieben ist und den Erwerb von mindestens 180 Leistungspunkten gemäß Studienordnung nachweisen kann.
- (3) Die Bachelor-Arbeit ist im Prüfungsamt anzumelden zusammen mit einer Erklärung darüber, dass der Kandidat noch keine Bachelor-Arbeit in diesem Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, dass er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist nicht verloren hat und dass er sich in keinem Prüfungsverfahren für einen anderen rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiengang befindet.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.



§ 11

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung soll ortsüblich innerhalb von acht Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen.
- (2) ¹Bis zum Ende des zehnten Studienhalbjahrs müssen alle Modulprüfungen gemäß der Studienordnung ordnungsgemäß abgelegt werden. ²Alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden. ³Am Ende des zwölften Studienhalbjahrs gelten alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden. ⁴Für die Bachelor-Arbeit gilt: Wird die Zulassung zur Bachelor-Arbeit nicht bis zum Beginn des 10. Studienhalbjahres beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. ⁵Wird die Zulassung nicht bis zum Beginn des 12. Studienhalbjahres beantragt, gilt sie als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen eine Verlängerung der Fristen nach Absatz 2 beschließen, wenn dies ansonsten zu einer unbilligen Härte führen würde. ²Darauf gerichtete Anträge müssen die Gründe glaubhaft nachweisen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Benotung gilt die Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I, S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung. ³Bei deren Anwendung entsprechen

18 – 14 Punkte	der Note 1,0
13 – 12 Punkte	der Note 1,3
11 Punkte	der Note 1,7
10 Punkte	der Note 2,0
9 Punkte	der Note 2,3
8 Punkte	der Note 2,7
7 Punkte	der Note 3,0
6 Punkte	der Note 3,3
5 Punkte	der Note 3,7
4 Punkte	der Note 4,0
3 – 0 Punkte	der Note 5,0.

⁴Bei der Festsetzung ist neben der Note auch die Punktzahl anzugeben.

- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. ²Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. ³Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.



- (4) Besteht eine Modulprüfung aus Wahlprüfungen, wird für die Note der Modulprüfung die beste Wahlprüfung berücksichtigt.
- (5) ¹Der Grad Bachelor of Laws wird vergeben, wenn aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Studienordnung Module im Umfang von 228 Leistungspunkten sowie die Bachelor-Arbeit mit zwölf Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind. ²Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit gebildet. ³Dabei wird die Bachelor-Arbeit mit 20 %, das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel der Noten der Modulprüfungen mit 80 % gewichtet. ⁴Zur Bildung dieses gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden die besten Einzelnoten im Umfang von 140 Leistungspunkten berücksichtigt. ⁵Zuständig für die Berechnung ist das Prüfungsamt.
- (6) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade

A	Die besten 10 %
B	Die nächsten 25 %
C	Die nächsten 30 %
D	Die nächsten 25 %
E	Die nächsten 10 %

§ 13

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden gewertete Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung hat in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfolgen, sofern keine Wiederholungsprüfung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang angeboten wird.
- (2) Fehlversuche in anderen Studiengängen und/oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen (vgl. § 7 Abs. 1, 2) sind anzurechnen.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur auf begründeten Antrag, in dem die Gründe für einen Härtefall glaubhaft dargelegt werden (Härtefallantrag), an den Prüfungsausschuss möglich. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des bisherigen Studienfortschritts sowie der durch diese Prüfungsordnung gesetzten Fristen.
- (4) Besteht ein Modul aus Wahlprüfungen, kann eine bestandene Modulprüfung zur Notenverbesserung durch eine andere Wahlprüfung desselben Moduls ersetzt werden.
- (5) Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt darüber einen schriftlichen Bescheid.



§ 14 Nachteilsausgleich

¹Im Falle einer Körperbehinderung oder einer anderen erheblichen gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung sind dem Prüfungskandidaten auf Antrag angemessene Erleichterungen, die der Wahrung der Chancengleichheit dienen, einzuräumen. ²Der Antrag ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung regelmäßig spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungsleistung beim Prüfungsamt einzureichen. ³Zur Glaubhaftmachung kann auch die Vorlage einer amtsärztlichen Stellungnahme verlangt werden.

§ 15 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten sowie der Bachelor-Arbeit.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblichen Befundtatsachen bescheinigt werden. ³Bei Krankheit eines überwiegend von ihm selbst zu betreuenden Kindes ist ein kinderärztliches Attest vorzulegen. ⁴Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ³Dies gilt auch für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelor-Arbeiten. ⁴Zur Überprüfung können geeignete Plagiatsanalysen vorgenommen werden; Plagiatsversuche werden durch den Prüfer festgestellt und durch das Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ⁵Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (4) ¹Bei wiederholter Täuschung durch Plagiat oder andere wiederholte Verstöße nach Absatz 3 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ²Das Gleiche gilt für andere vergleichbar schwere Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³In besonders schwerwiegenden und arglistigen Fällen einer Täuschung, insbesondere bei umfangreichen Plagiaten, kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. ⁴Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.



§ 16 Zeugnis

- (1) ¹Nach dem erfolgreich absolvierten Studium wird ein Zeugnis vom Prüfungsamt ausgestellt. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. ³Darüber hinaus können auf Antrag des Kandidaten nicht in die Notenberechnung eingegangene Module ausgewiesen werden. ⁴Zusätzlich zur deutschen Abschlussnote erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 12 Abs. (6)). ⁵Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. ⁶Das Zeugnis ist vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO ausgestellt. ²Die Auflistung der absolvierten Module und deren Bewertung (Transcript of Records) wird in englischer Sprache ausgegeben.
- (3) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 17 Hochschulgrad und Urkunde

- (1) ¹Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Laws im Studiengang International Legal Studies (LL.B.) beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach einer Stellungnahme der Prüfer.
- (3) ¹Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer durch das Prüfungsamt zuzustellen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

- (1) ¹Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist ausreichend Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. ²Ort und Termin der Einsichtnahme bestimmt der Prüfer oder der Modulverantwortliche.
- (2) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. ²Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) ¹Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. ²Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 21

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.



§ 22
Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Jena, den 6. Mai 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena